

Inzestfälle.

Von

Dr. James Brock, Rostock,

ehemals Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtaccoucheur.

Unter den 710 Fällen von Sittlichkeitsverbrechen, bei denen ich während meiner Amtstätigkeit als Stadtaccoucheur¹⁾, 1901—1918, von den St. Petersburger Gerichtsinstitutionen als Sachverständiger hinzugezogen worden bin, finden sich 40 Inzestfälle, d. h. solche, wo eine gesetzwidrige geschlechtliche Vereinigung von nahen Blutsverwandten, Vater und Tochter, oder Bruder und Schwester, stattgefunden haben sollte. Der Gang des Untersuchungsverfahrens bei Sittlichkeitsverbrechen überhaupt war folgender:

Nachdem der Polizei vom Geschehenen Anzeige gemacht worden, wobei diese ein Protokoll über den Tatbestand aufgenommen hatte, meldete sie den Fall der Staatsanwaltschaft oder dem letzterer unterstellten Untersuchungsrichter der betreffenden Abteilung — solche Untersuchungsrichterbezirke gab es ungefähr 30 in Petersburg. Dieser Gerichtsbeamte, ein Jurist mit Universitätsbildung, führte die Untersuchung. Gewöhnlich schon zum nächsten Tage, wo ihm die Anzeige erstattet worden war, forderte er den Stadtaccoucheur in seine „Kammer“, wie sein Amtslokal genannt wurde, auf, um die ärztliche Untersuchung der Geschädigten, in Inzestfällen der Tochter oder Schwester des Angeklagten, vorzunehmen und ein Gutachten abzugeben. Ferner hatte dieser Sachverständige dann in der später unter Teilnahme von Geschworenen und unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtssitzung seine Erklärungen abzugeben.

Wenn ich nun mein auf Inzest bezughabendes Material besichtige, so fällt mir sofort der Umstand auf, daß nur ein sehr geringer Teil der zur Anzeige gekommenen Fälle durch gerichtliche Verhandlung zum Abschluß gebracht worden ist; gewöhnlich ist die Untersuchung im Sande verlaufen, abgebrochen worden, was ich daraus schließen muß, daß ich später keine Vorladung zur Teilnahme an einer Gerichtssitzung erhalten habe. Betrachten wir aber die Fälle näher, so finden wir leicht eine Erklärung hierfür. Sittlichkeitsdelikte, also auch Inzestfälle, dienen nicht selten dazu, ungerechte Anschuldigung zu erheben,

¹⁾ Posten von Stadtaccoucheuren gab es nur in den beiden Residenzen St. Petersburg und Moskau. Ein Stadtaccoucheur vollführte die Obliegenheiten eines Stadt- oder Kreisarztes in Fällen, wo die weibliche Genitalsphäre in Betracht kam.

um sich selbst dadurch Vorteil zu verschaffen. Ferner sind die Verwandten, die meist die Anzeige erstattet haben, auch die Hauptzeugen, die gegen den Beschuldigten aussagen müßten. Ist nun letzterer ein lästiges Familienglied, dessen sich die Seinigen gern entledigen wollen, so finden die Zeugenaussagen auch in dieser Richtung statt; so daß dann eine Verurteilung erfolgt. Öfter aber bereuen die Verwandten in der Folge ihre unüberlegt, im Eifer gemachte Anzeige, zumal wenn für sie dadurch ernste materielle Schädigung entsteht, z. B. falls der nun verhaftete Beschuldigte der Ernährer der Familie ist, was auf den Vater gewöhnlich zutrifft. Die Folge dieses Erkenntnisses ist das Bestreben, ein Niederschlagen des Verfahrens herbeizuführen; Stuprata verweigert dann die Aussage und zieht die Klage zurück. So hatte eine verheiratete Frau angezeigt, daß ihr Vater, ein Witwer, mit der bei ihm lebenden minderjährigen Tochter, ihrer Schwester, Geschlechtsverkehr pflegt. Daraufhin geriet der Beschuldigte in längere Untersuchungshaft. Nun gab sich die Klägerin, die Tochter, die größte Mühe, Freilassung des Vaters herbeizuführen; denn er war der Ernährer seiner bei ihm lebenden jüngeren Kinder, die jetzt der verheirateten Schwester, die für die eigene Familie zu sorgen hatte, zu unerträglicher Last geworden waren.

Daß die in Rußland eingetretene Revolution, die alles, auch das Gerichtswesen, zerstörte, die Untersuchung ins Stocken gebracht hat, kann nur auf die Fälle der letzten Zeit zutreffen.

Die Anschuldigung, Inzest ausgeübt zu haben, kann eine beabsichtigt lügnerische sein:

Nr. 5¹⁾). Alexander M. wurde von seiner Frau zweiter Ehe und der 15jährigen Tochter aus seiner ersten Ehe angeklagt, letztere genotzüchtigt und geschwängert zu haben. Ein Vierteljahr saß der grundlos Verdächtigte in Untersuchungshaft, bis es sich herausstellte, daß die Klägerinnen sich seiner entledigen wollten, da er sie in ihren Verhältnissen zu ihren Liebhabern störte.

Im Polizeiprotokolle stieß ich häufig auf den Vermerk, daß der Ankläger auf den Gesetzesparagraphen hingewiesen worden wäre, der eine falsche Anklage mit Strafe bedroht. Wie oft dieses Verfahren Anwendung gefunden hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

Durch unmäßigen Alkoholgenuß verursachter krankhafter Seelenzustand läßt zuweilen Gespenster erscheinen, die in der Anzeige auf Sittlichkeitsdelikt ihren Ausdruck finden.

Nr. 595. Der Vater beschuldigte seinen 20jährigen Sohn, bei der 10jährigen Schwester einen Schändungsversuch vorgenommen zu haben. Es erwies sich, daß der Kläger im Rauschzustand halluziniert hatte.

Zwistigkeiten zwischen Ehegatten können eine Beschuldigung des Vaters zur Folge haben, die sich später als ungerecht erweist.

¹⁾ Die Numeration entspricht der meiner Gesamtsammlung von Sittlichkeitsverbrechen — in Summa 710.

Nr. 631. Der 40jährige, getrennt von der Frau lebende Sch. wurde von letzterer der Blutschande mit seinen beiden, bei ihm lebenden Töchtern im Alter von 12 und 14 Jahren ungerecht beschuldigt.

Besonders tritt dieses zutage, wenn die Anzeige nach langer Zeit erfolgt. (Nr. 114. Im Mai 1905 klagt die Frau, daß der Mann sich *im vergangenen Herbste* an seiner 7jähr. Tochter vergriffen hätte.)

Noch in anderen Fällen (Nr. 190 und 698) bilden den Grund der Anzeige Zerwürfnisse von Ehegatten. Diese dürften wohl auch durch religiöse Ursachen, beruhend auf Konfessionsunterschied der Ehegatten, hervorgerufen werden.

Nr. 389. Die Frau des Zahntechnikers G., eine orthodoxe Jüdin, die bei ihren Eltern, getrennt vom Manne, lebte, klagte diesen, einen Lutheraner, an, mit ihrer in des Vaters Obhut sich befindenden 14jährigen Tochter Geschlechtsverkehr zu pflegen.

Es kommt auch vor, daß ein Vater von anderen Personen bei Ausübung des Geschlechtsakts mit der Tochter überrascht wird: im Falle Nr. 377 war es die Frau, die bei ihrer Rückkunft nach Hause ihren Mann im geschlechtlichen Verkehre mit der 12jährigen Tochter antraf, in Nr. 455 die Wohnungswirtin ihren Einwohner mit seiner 11jähr. Tochter.

Verlassen angetroffene Kinder machen zuweilen die Aussage, vom Vater mißbraucht worden zu sein, so im Falle Nr. 528 ein 8jähr., in Nr. 499 ein 11jähr. Mädchen. Beide widerriefen später ihre Anklage: Erstere recht energisch, indem sie die medizinische Untersuchung verweigerte (instruiert ?!), letztere gab, trotz negativen ärztlichen Befundes, später an, nicht vom Vater, sondern *von einem Fremden* „verdorben“ worden zu sein.

Es ist schon mehrfach darauf hingewiesen worden, daß in den niederen Volksschichten der Aberglaube verbreitet ist, ein von Krankheit, namentlich Geschlechtsleiden, Befallener könne durch Kontakt seines Gliedes mit der Scheide einer „Jungfrau“ geheilt werden. Daran müssen wir im Falle Nr. 702 denken, wo eine Frau ihren 23jähr. Mann dessen anklagt, ihre kleine Tochter, ein Brustkind im Alter von 1 Jahr und 1 Monate, geschändet zu haben. Der festgestellte gonorrhoeische Scheidenkatarrh des Kindes braucht jedoch nicht als *untrüglicher, unzweifelhafter, unumstößlicher Beweis* des stattgehabten Deliktes aufgefaßt zu werden.

Frische charakteristische Verletzungen lassen aber keinen Zweifel über die Entstehung der Schädigungen aufkommen:

Nr. 201. Die 12jährige Alexandra T. hatte geklagt, am 16. Juli 1907 abends von ihrem Vater vergewaltigt worden zu sein. Sie war ins Marienhospital gebracht worden, wo ich am 19. Juli die gerichtlich-medizinische Untersuchung vornahm, wobei sich ergab: Einriß des Hymen bis zu seiner Basis reichend; Riß der hinteren Commissur und ein oberflächlicher Riß der hinteren Scheidenwand. Blutextravasate unter dem linken Auge. Defloriert im Laufe der letzten 5 Tage.

Mehrfach ist zu beobachten, daß die Abwesenheit der Frau — also vermißter gewohnter Geschlechtsverkehr — Männer dazu treibt, sich an ihren Kindern zu vergreifen.

Im Falle Nr. 445 befand sich die Mutter im Gefängnis, wo sie wegen Diebstahls eine Strafe von 3 Monaten verbüßte. Die Wohnungswirtin und eine andere Einwohnerin waren Zeugen, daß der Vater in der Nacht mit dem 3 jährigen Töchterchen „was vornimmt“, worüber das Kind schon früher der Wirtin geklagt hatte. Die Untersuchung ergab: Rötung und Kratzverletzungen der Schleimhaut des Scheideeingangs. — Nr. 250 besagt, daß die Abwesenheit der Mutter, die verreist war, den Vater zum Geschlechtsverkehr mit der 11 jährigen Tochter getrieben hat.

Über hartnäckige Nachstellungen von seiten des Vaters haben sich manche, eben oder kaum erwachsene Mädchen zu beklagen:

Nr. 673. Die 18 jährige Matrjona M., die der Vater im Dorfe vergewaltigt hatte, war auf den Rat der Mutter nach Petersburg übergesiedelt und hier in Dienst getreten; der Vater war ihr nachgezogen und verfolgte sie mit seinen Anträgen. Ebenso beklagte sich im Falle Nr. 571 die 18 Jahre alte Rumänin Helene G., die zum Besuche ihres Vaters, eines Musikers, nach Petersburg gekommen war, von diesem vergewaltigt und defloriert worden zu sein. Sie erwies sich als *Virgo intacta*. — Nr. 375. Auch die 13 jährige Anastasia J. klagte darüber, daß der Vater ihr keine Ruhe lasse und „mit ihr lebt“.

In manchen Fällen erfolgt die Anzeige so spät, daß man sich des Verdachtes nicht erwehren kann: es wird nur deshalb Anklage erhoben, um eine in Gegenwart bestehende und von den Angehörigen entdeckte Liebschaft erklärlich und entschuldbar zu machen.

In Nr. 324 behauptet die 15 jährige Katharina K., vor einem Jahre von ihrem verheirateten Bruder genotzüchtigt worden zu sein; ebenso beschuldigt in Nr. 89 eine 17 jährige ihren Bruder, einen Mann von 25 Jahren. In Nr. 405 klagt die 17 jährige Sophie B. über ihren Vater, der ihr früher, als 6 jähriges Kind, öfter sein Glied zwischen die Beine gesteckt, vor einem halben Jahre sie entjungfert hätte. Ähnliche Angaben finden sich in anderen Fällen, wo oft sehr spät Anklage erhoben wird. In Nr. 598 zeigt ihren Vater eine 17 jährige nach $1\frac{1}{2}$ Jahren an; in Nr. 336 eine 15 jährige nach 3 Jahren; in Nr. 675 eine 15 jährige nach 5 Jahren; in Nr. 635 und 689 nach 2 Jahren ein 14- bzw. 15 jähriges Mädchen.

Gegenwärtig bestehende Schwangerschaft wirkt wohl als verstärkendes Moment, solch eine verspätete Klage anzustrengen.

Im Falle Nr. 310 behauptete die in den ersten Monaten gravide 19 jährige Alexandra F., vor $1\frac{1}{2}$ Jahren von ihrem Bruder, einem Manne von 30 Jahren, vergewaltigt worden zu sein. Die augenblickliche Schwangerschaft verursacht zu haben, beschuldigte im Falle Nr. 645 die 16 jährige Irina K. ihren um 2 Jahre älteren Bruder. Noch vor Ablauf der Schwangerschaft starb Irina K. an Lungen-tuberkulose.

Wie bei allen Verbrechen, so spielt auch bei Sittlichkeitsverbrechen der Alkohol eine hervorragende Rolle. Es ist deshalb erklärlich, daß viele Inzestdelikte im Rauschzustande begangen werden.

Nr. 231 besagt: der Vater hätte in der Betrunkenheit die 15 jährige Tochter vergewaltigt, die in demselben Bette mit ihm schlief, wo bis jetzt die kürzlich verstorbene Mutter geschlafen hatte. Nr. 361, ein 36 jähriger betrunkener Schuh-

macher, soll seine 6jährige Tochter geschändet haben. Nr. 588. Gegen den 22jährigen Bauern Sergei T. war Anklage erhoben, daß er am 22., 23. und 24. XII. 1914 seine kleine 9jährige Schwester geschlechtlich mißbraucht und sie mit „dem Federmesser zu zerfleischen“ gedroht hätte, wenn sie jemandem etwas davon erzählen sollte. Der Beschuldigte sagte aus, daß er die ganze Zeit so betrunken gewesen wäre von „Politur und Denaturat“¹⁾, und nicht weiß, was er gemacht hat. Im Falle Nr. 556 klagt eine Frau, daß der Mann einen unsoliden Lebenswandel führt und in der Betrunkenheit sein 4jähriges Töchterchen defloriert hat. Befund negativ. In Nr. 482 soll der Vater sich, wenn er betrunken war, an der mit ihm in einem Bette schlafenden 11jährigen Tochter mehrfach vergangen haben. Bei der Untersuchung fand ich das Hymen unverletzt, nichtsdestoweniger hatte eine Hebamme vorher gesagt, daß das Mädchen der Jungfernshaft beraubt wäre.

Auch in Nr. 360, wo der Vater eines 8jährigen Kindes beschuldigt war, hatte die Hebamme erklärt, daß das Kind „genotzüchtigt“ worden wäre. Ich fand keinerlei Anzeichen hierfür, nicht die geringsten Veränderungen an den Geschlechts- teilen; nicht einmal die leiseste Rötung der Schleimhaut.

In vielen Fällen kann festgestellt werden, daß der Geschlechtsverkehr später dauernd fortgesetzt wird, wenn einmal das Delikt geschehen, in der Trunkenheit das Eis gebrochen wurde.

Offensichtlich wird die Anklage auf Sittlichkeitsverbrechen von den Angehörigen nur erhoben, um die Familie von einem Alkoholiker, einem unverbesserlichen Trunkenbold, zu befreien, der „alle Sachen verkauft“ und das Geld dazu benutzt, seiner Leidenschaft zu frönen. Die Aussagen auf stattgehabtes Delikt können ja auf Wahrheit beruhen, doch nicht Entrüstung über die moralische Schlechtigkeit des Beschuldigten, sondern die durch ihn verursachten materiellen Schädigungen veranlaßten die Klage auf Inzest.

Im Falle Nr. 478 behauptet eine Frau, ihren Mann, der alle zum Hausstande gehörigen Sachen verkauft, in blutschänderischem Verkehre mit dem 6jähr. Töchterchen überrascht zu haben; im Falle Nr. 604 beschwert sich ein 15jähr. Mädchen, daß der Vater das meiste ihr von der Mutter Hinterlassene schon vertrunken hat.

Zum Schlusse führe ich vier Fälle an, die zur gerichtlichen Verhandlung gekommen sind. Ich berichte nach den Abschriften des mir vorliegenden Anklageaktes des Staatsanwalts. Die beiden ersten bestätigen das von mir oben Gesagte, daß die Angehörigen eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen bestrebt sind, durch die sie von einem ihnen zur Last gewordenen Familiengliede befreit werden.

Nr. 543. Angeklagt ist der 17jährige Alexander Sch. Er soll am 8. XI. 1913 seine 10jährige Schwester geschändet haben. Bei der von mir am 16. XI. vorgenommenen gerichtlich-medizinischen Untersuchung fand ich den sehr niedrigen Hymen semilunaris unverletzt, die Schleimhaut der Umgebung der Harnröhrenmündung stark gerötet. Alexander Sch., nach gesetzlich vorgeschriebener Untersuchung für psychisch gesund erklärt, wurde vom Petersburger Bezirksgericht

¹⁾ Während des Krieges herrschte in Rußland vollständiges Alkoholverbot; das Volk bediente sich unglaublicher Surrogate, z. B. Tischlerpolitur und denaturierten Spiritus.

schuldig gesprochen und zur gesetzlichen Strafe verurteilt. Zu seiner Verteidigung hatte er angegeben, er wäre am 8. XI. 1913 so betrunken gewesen, daß er sich an nichts erinnert, und die Anklage von der Mutter nur erhoben wird, weil er ihr in Beziehung zu ihrem Liebhaber im Wege stehe.

Nr. 370. Die Anklage richtet sich gegen den 37 Jahre alten, früher als Gendarm bediensteten, aber wegen Trunksucht entlassenen, wegen Spitzbüberei mit Gefängnis vorbestraften Maxim P., der die letzten 6 Jahre ohne Beschäftigung ist und von den Mitteln lebt, die seine Frau als Wäscherin verdient. Er war beschuldigt, an seiner 14jährigen Tochter am 8. VII. 1911 einen Notzuchtsversuch begangen zu haben. Bei der von mir am 11. VII. vorgenommenen gerichtlich-medizinischen Untersuchung erwies sich Natalie P. als Virgo; an der Basis des Hymen fanden sich zwei punktförmige Blautaupritte, die wohl durch einen Notzuchtsversuch entstanden sein konnten. Ihr Hemd und Beinkleid wiesen Blutflecke auf, obgleich sie nach Angabe der Mutter noch keine Menstruation gehabt hat. Der Angeklagte wurde zu 6 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Dagegen bemühen sich die Angehörigen eines des Inzestes Angeklagten — wie ich schon oben erwähnte — eine Freisprechung herbeizuführen und Bestrafung zu vereiteln, wenn es sich um ein sonst nützliches Familienglied, namentlich den Ernährer, handelt. Dieses sehen wir in folgenden Fällen:

Nr. 409. Der 47 Jahre alte Schneider Leonid S. wurde am 4. XII. 1911 von seiner Frau angeklagt, seit mehreren Monaten mit der 12jährigen Tochter Katarina in Blutschande zu leben. Trotzdem wohl alles diese Anklage als wahr erscheinen ließ, ja der Beschuldigte bei seinem ersten Verhöre auf der Polizei ein Geständnis abgelegt hatte, machten die reuig gemilderten Zeugenaussagen in der Gerichtsverhandlung doch einen derartigen Eindruck auf die Geschworenen, daß der Angeklagte mit einer verhältnismäßig leichten Strafe davon kam. Denn nicht der Ausübung strafbaren Geschlechtsverkehrs überhaupt oder der Blutschande wurde er schuldig gesprochen, sondern unzüchtige Handlungen an einer Minderjährigen vorgenommen zu haben.

Nr. 285. Die 11jährige Wassa D., Lehrmädchen bei einer Wäscherin in Petersburg, war wiederholt vom Vater genotzüchtigt worden. Die Stiefmutter lebte mit ihren Kindern im Dorfe. Da sich das Mädchen vor den Nachstellungen des Vaters nicht schützen konnte, klagte sie auf Anraten ihrer Brotgeberin gegen ihn. Bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung konnte ich stattgehabte Defloration feststellen. Auf der später stattfindenden Gerichtssitzung, an der ich als Sachverständiger teilnahm, änderte Wassa D. vollständig ihre vor der Polizei und in der Voruntersuchung gemachten Aussagen oder verweigerte solche. Ich hatte den Eindruck, daß dieses auf den Einfluß der aus dem Dorfe zurückgekehrten Stiefmutter geschah. So konnten die Geschworenen sich nicht entschließen, ein Urteil zu fällen; sie stellten daher dem Gericht den Antrag, die Angelegenheit der Untersuchungsinstanz zur Vervollständigung der Untersuchung zurückzuüberweisen. Diese hat offenbar das Verfahren eingestellt, denn ich habe später keine Vorladung zu einer Gerichtssitzung in dieser Angelegenheit erhalten.